

weiter erwiesen, einfach auf ihre Bitte für den Schank an die Untertanen oft auf 3—400 Stück lautende Pässe. Diese Adeligen machen sogar unter den 74 und 79 Rittergutsbesitzern, welche 1689 bzw. 1694 Kammerpässe für den Untertanensalzschanck erhielten, den größten Teil aus¹⁾. Schlimmer war noch, dafs man der Ritterschaft dieses Salz, mit dem doch Handel getrieben wurde, ebenso wie das Deputatsalz laut einem Mandat vom 31. Dezember 1683 lizentfrei liefs²⁾. Denn damit blieb dem Unterschleif in das Hauptkassengebiet bei der reichlichen Bemessung der bewilligten lizentfreien Salzmenge Tür und Tor offen³⁾.

Hier brachte aber das bedeutsame Salzmandat vom 6. Juli 1705⁴⁾ eine Änderung, die diese Mißstände immer mehr beseitigen sollte und die zugleich einen weiteren Sieg des Kurfürsten gegenüber dem Adel bedeutete. Den Salzschanck für die Untertanen sollte von nun an nur derjenige Rittergutsbesitzer erhalten, welcher innerhalb zwei sächsischer Fristen nach diesem Mandat bei dem Kammerkollegium durch Lehnbriefe und andere glaubwürdige Zeugnisse sein Privileg und die Menge seines Bedarfs nachwies, und zwar nur gegen Entrichtung des üblichen 12 gr. (später 8 gr.) betragenden Lizents. Damit wurde der Adel, soweit er nicht überhaupt seines Schankrechtes wegen Unbeweisbarkeit desselben verlustig ging, hinsichtlich seiner Schankprivilegien den übrigen Salzschenken⁵⁾ gleichgestellt, nur dafs er keinen Pacht zu zahlen brauchte und auch im Kassengebiet nicht an das Niederlagssalz gebunden war. Die Kammerpässe blieben blofs noch für die fernerhin lizentfrei bleibenden 20 Deputatstücke bestehen. Der Verkauf dieser Pässe wurde aber mit einer Strafe von 20 Talern von jedem Stück und im Wiederholungsfalle mit Verlust des Privilegs geahndet.

Die Folgen dieses Mandats waren, dafs manche angemafste Salzprivilegien des Adels, freilich oft erst nach langen Prozessen, als unerweisbar hinfällig wurden, dafs sich die früher aus den Gebieten des Adels und auf die Kammerpässe hin stattfindenden Unterschleife erheblich verringerten.

¹⁾ Salzcop. 1689 fol. 361 ff.; Salzcop. 1694—95 fol. 458 ff.

²⁾ Loc. 7412 Acta die Hällische Saltz Abnahme und des Adels Exemption betr. . . . 1683 fol. 1.

³⁾ P 36 fol. 36; P 6 fol. 30 ff., 45.

⁴⁾ Cod. Aug. II, 1232—1244.

⁵⁾ Über die Stellung der Salzschenken Loc. 7411 Den Salzschanck in Sachsen betr. . . . 1511 sqq. fol. 7—9.